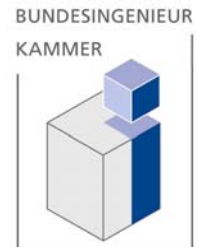




Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.



BUNDESARCHITEKTENKAMMER



Per Boten

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie
Herrn Parlamentarischen Staatssekretär
Hartmut Schauerte
Scharnhorststraße 34 – 37
10115 Berlin

7. April 2009

6. HOAI-Novelle

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

für die Möglichkeit zum Entwurf für eine Neufassung der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen. Wir begrüßen sehr, dass nun für Ende dieses Monats eine Beschlussfassung im Kabinett und ein Inkrafttreten der Verordnung im Sommer 2009 vorgesehen ist.

Angesichts dieser Terminvorgaben haben wir die Durchsicht des Entwurfs unverzüglich vorgenommen, auch wenn für uns derzeit nicht erkennbar ist, ob die noch nicht vollständig berücksichtigten Stellungnahmen des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) möglicherweise noch beachtenswerte Änderungen mit sich bringen könnten.

Innerhalb des Berufsstandes besteht Einigkeit, dass mit dieser Stellungnahme – auch unter Zurückstellung von Bedenken im Einzelnen – ein Beitrag dazu geleistet werden soll, die zügige Verabschiedung der Verordnung sicherzustellen.

Besonders begrüßt wird, dass gegenüber dem Entwurf von 2008 essenzielle Forderungen des Berufsstandes der Architekten und Ingenieure nunmehr – zwar nicht in allen Teilen – Berücksichtigung gefunden haben. Der Verzicht auf eine Verkürzung des Anwendungsbereiches durch Beschneidung der Tabellenendwerte, der umfassende Erhalt der Leistungsbilder und Honorarzone sowie die Entlastung der Verordnung von Vorschriften ohne relevanten Regelungsinhalt stellen die Umsetzung der Bundesratsforderungen sicher und dienen damit nicht zuletzt auch dem Verbraucherschutz.

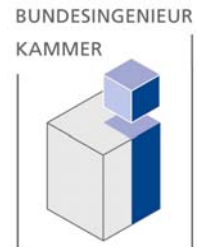
Naturgemäß hat die Durchsicht des Entwurfs einschließlich der Anlage und der Begründung zu einer Reihe von Feststellungen geführt, die sich in redaktionelle und technische Hinweise gliedern sowie in Anmerkungen, die für die von Ihrem Haus angekündigte weitere Bearbeitung



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.



BUNDESARCHITEKTENKAMMER



relevant sind. Daher wurden diese Anmerkungen unmittelbar der Arbeitsebene Ihres Hauses zur Kenntnis gebracht; auch um keinen Anlass für Verzögerungen zu geben.

Im Folgenden haben wir uns deshalb auf die wesentlichen Punkte beschränkt, die aus Sicht des Berufsstandes von entscheidender Bedeutung für die Berufsausübung sind und die, sofern sie in der jetzigen Novellierung nicht mehr berücksichtigt werden können, zwingend in dem angekündigten Gutachten zu klären sind:

Die Leistungen für Umweltverträglichkeitsstudien (Teil VI, § 48 (alt)), Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik, Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau sowie Vermessungstechnische Leistungen (Teile X bis XIII HOAI) dürfen keinesfalls in eine unverbindliche Anlage zur HOAI verschoben werden, weil es sich, wie vom AHO in dem Schreiben vom 23.12.2008 dargelegt und durch das BMVBS bestätigt wurde, überwiegend um reine Planungsleistungen handelt, die unverzichtbarer Teil eines interdisziplinären Gesamtplanungsprozesses sind.

Bereits nach dem ersten Entwurf hat sich die komplette Fachwelt insbesondere auch der 2. Deutsche Baugerichtstag für einen unveränderten Erhalt des § 8 (alt) eingesetzt. Der Erhalt dieser Vorschrift ohne die jetzt vorgesehene Einschränkung ist von existenzieller Bedeutung für den Berufsstand. Dies wurde auch durch den Bundesgerichtshof bestätigt, der dem dort geregelten Anspruch auf Abschlagszahlungen gesetzlichen Leitbildcharakter zuerkannt hat. Wenn künftig diese gesicherte Rechtsgrundlage entfällt, hätte dies unabsehbare wirtschaftliche Auswirkungen. Kein Büro ist in der Lage, seine Leistungen über die meist mehrjährige Laufzeit eines Werkvertrages vorzufinanzieren. Unser dringender Appell geht also dahin, den ursprünglichen Wortlaut von § 8 Abs. 2 (alt) in § 15 Abs. 2 (neu) zu übernehmen, zumal die Problematik auch nicht durch § 632 a BGB gelöst werden kann.

Die Kompensation des Wegfalls von § 10 Abs. 3 a (Anrechenbarkeit vorhandener Bausubstanz) durch eine deutliche Anhebung des Umbauzuschlags im oberen Satz auf 80 % ist nicht sichergestellt, solange nicht auch der Mindestsatz überprüft wird.

Die örtliche Bauüberwachung (§ 57) ist in der Praxis für die Qualität des Bauwerks von erheblicher Bedeutung. Die Streichung der Vorschrift würde einen Systembruch darstellen. Es handelt sich hierbei um eine Regelung von Grundleistungen der Objektüberwachung in der bisher geltenden Verordnung.

Begrüßt wird die sofortige lineare Anhebung aller Honorarsätze um 10 %. Allerdings geht dies nicht mit einer Honorarerhöhung in gleichem Umfang einher, da die Novelle an vielen Stellen auch zu Honorarkürzungen führen wird. Neben der bereits erwähnten Streichung von § 10 Abs. 3a (alt) wird u.a. der Wegfall der Zuschläge nach § 25 Abs. 2 (alt) und § 55 Abs. 4 (alt) Honorarminderungen mit sich bringen.

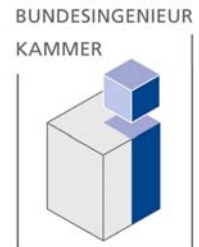
Architekten und Ingenieure vertrauen auf Ihre Zusage und fordern, nach der Verabschiedung der 6. Novelle auf der Grundlage eines Gutachtens die Leistungsbilder zu modernisieren und die Honorare wirtschaftlich anzupassen. Wir bitten, dies mit in die Kabinettsvorlage aufzunehmen. Die von Ihnen zugesagte pauschale Honorarsatzerhöhung betrachten wir als vorläufigen Zuschlag.



Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.



BUNDESARCHITEKTENKAMMER



Im Interesse der zügigen Verabschiedung der 6. Novelle gemäß Ihrem Zeitplan bieten wir unsere nachhaltige Unterstützung an. Gleiches gilt natürlich für die weitere Bearbeitung der Honorarordnung und die fachliche Begleitung des angekündigten Gutachtens.

Herr Bundesminister Dr. zu Guttenberg hat ein gleichlautendes Schreiben erhalten. Des Weiteren haben wir Herrn Staatssekretär Dr. Lütke Daldrup (BMVBS) eine Abschrift dieses Schreibens übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Ernst Ebert
Vorstandsvorsitzender des AHO

Prof. Arno Sighart Schmid
Präsident der BAK

Dr.-Ing. Jens Karstedt
Präsident der BIngK

Dipl.-Ing. Michael Frielinghaus
Präsident des BDA

Dipl.-Ing. Hans Georg Wagner
Präsident des BDB

Prof. Dipl.-Ing. Rudolf Schrickner
Präsident des BDIA

Dipl.-Ing. Andrea Gebhard
Präsidentin des bdla

Dipl.-Ing. Michael Zurhorst
Präsident des BDVI

Dr.-Ing. Hans-Peter Andra
Präsident des BVPI

Dipl.-Ing. Christian Baumgart
Präsident des DAI

Dipl.-Ing. Michael Stein
Vorsitzender der SRL

Dr.-Ing. Volker Cornelius
Präsident des VBI

Dipl.-Ing. Matthias Irmscher
Präsident der VFA